

I. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTMMUNGEN

Gebührenanspruch

§ 1. Die Notare haben für die Amtshandlungen, die sie nach § 1 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBI Nr 75, zu besorgen haben, sowie für die Verfassung von Privaturkunden nach § 5 Notariatsordnung Anspruch auf Gebühren nach diesem Bundesgesetz.

Gliederung	Rz
A. Allgemeines	1
B. Anwendungsbereich	2
C. Rechtsquellen	3
D. Vertragserrichtung durch Rechtsanwälte	8

A. Allgemeines

Die Norm regelt den **Anwendungsbereich** des NTG. Sie stellt **zwingendes Recht** dar.¹ Die Mat führen dazu aus, dass sich dies aus dem Wesen eines gesetzlichen Gebührenanspruches ergebe.² Eine analoge Anwendung des Notariatstarifs auf die Tätigkeit des Rechtsanwaltes im außerstreitigen Verfahren ist demnach unzulässig.³ Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Notar ein den Tarif des NTG **unterschreitendes Honorar** verrechnet.⁴ Vielmehr sind zwingend auch die Ermäßigungsvorschriften der §§ 4 und 4a NTG zu berücksichtigen.⁵ Zwar existiert keine eigene Tarifrictlinie der ÖNK.⁶ Gem Art VII Pkt 53 der STR 2000 hat der Notar jedoch bei Berechnung seiner Gebühren (Honorar) auf Gegenstand, Umfang, Schwierigkeit und Verantwortung seiner Dienstleistung angemessen Rücksicht zu nehmen und die Verhältnismäßigkeit mit einem für durchschnittlich anfallende Leistungen gleicher Art gebührenden Ho-

1

1 Forster/Dobler in *Zib/Umfahrer*, NO § 1 Rz 33 (Stand 1. 2. 2023, rdb.at).

2 RV 848 BlgNR 13. GP 9.

3 RIS-Justiz RS0070763.

4 Ausgeschlossen ist eine Honorarvereinbarung (und somit auch eine Unterschreitung der gesetzlichen Gebühr) in Deutschland aufgrund des Verbots der Gebührenvereinbarung gem § 125 GNotKG, wonach Vereinbarungen über die Höhe der Kosten grds unwirksam sind.

5 Brugger/Petrikovics, Berufs- und honorarrechtliche Bestimmungen im Spiegel von Strafrecht und Europarecht, NZ 2019/13 (45).

6 Höftberger in *Zib/Umfahrer*, NO § 140a Rz 27 (Stand 1. 2. 2023, rdb.at).

norar unter Berücksichtigung der gesetzlichen Tarifansätze zu wahren; er darf hierbei die gesetzlichen **Tarifansätze nicht überschreiten**. Dadurch erklären die STR 2000 den nach den Mat zwingenden Tarif zu einem **Höchsttarif**. Eine Unterschreitung des Höchsttarifes nach NTG ist so lange unproblematisch, als auf Pkt 53 der STR 2000 Rücksicht genommen wird. Ferner normiert Pkt 57 der STR 2000, dass der Notar im Einzelfall aus Gründen der sittlichen Pflicht, des Anstands oder besonderer sozialer Verantwortung gegenüber dem angemessenen Honorar eine **Ermäßigung** gewähren kann.⁷ Die STR 2000 basieren auf der Verordnungsermächtigung gem § 140a Abs 2 NO und sind für die Berufsausübenden verbindlich.⁸ Sowohl die ÖNK als auch die Länderkammern hätten nach § 140a Abs 2 NO Z 8 NO die Möglichkeit, eigene Tarifrichtlinien zu erlassen. Von dieser Option hat die ÖNK bislang keinen Gebrauch gemacht.⁹ Hinzuweisen ist jedoch auf die Oö TRL,¹⁰ welche detaillierte Ansätze beinhaltet. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es dem Notar freisteht, den gesetzlich normierten Tarif zu unterschreiten. Solange er bei der Gebührenbemessung auf Pkt 53 der STR 2000 Rücksicht nimmt, kann die Unterschreitung des Notariatstarifs keine Standesverletzung darstellen.¹¹ Weiters wird zu fordern sein, dass der Notar seine Dienstleistungen nicht wiederholt unter den Gesteungskosten anbietet.¹² Ein solches Vorgehen (Anbieten von „Dumpingpreisen“) würde mE dem Gebot der Kollegialität gem Art 1 Pkt 11 der STR 2000 widersprechen.

B. Anwendungsbereich

- 2 Der Notariatstarif gilt nur für die **Amtshandlungen der Notare nach § 1 NO**, also beispielsweise für die Errichtung öffentlicher Urkunden über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte sowie über Tatsachen, aus denen Rechte abgeleitet werden sollen, oder für die Verwahrung und Ausfolgung von Urkunden, Geldern, Wertpapieren etc und für die Verfassung von Privaturkunden nach **§ 5 NO**. Das NTG verwendet als Oberbegriff dieser verschiedenen notariellen Tätigkeiten den Terminus „Tätigkeiten“.¹⁵ Im Falle von Rechtserklärungen

7 *Brugger/Petrikovics*, Berufs- und honorarrechtliche Bestimmungen im Spiegel von Straf- und Europarecht, NZ 2019/13 (43).

8 *Höftberger in Zib/Umfahrer*, NO § 140a Rz 26 (Stand 1. 2. 2023, rdb.at).

9 *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung⁶ § 140a NO Rz 11 (Stand 1. 1. 2007, rdb.at).

10 Oö TRL 2005, NZ 2006, 57.

11 *Brugger/Petrikovics*, Berufs- und honorarrechtliche Bestimmungen im Spiegel von Straf- und Europarecht, NZ 2019/13 (43).

12 *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung⁶ § 1 NO Rz 22 (Stand 1. 1. 2007, rdb.at).

13 RV 848 BlgNR 13. GP 9.

und Rechtsgeschäften ist ein Notariatsakt zu errichten. Für die Niederschrift von rechtserheblichen Tatsachen in einer öffentlichen Urkunde muss eine notarielle Beurkundung erfolgen, die jene Tatsachen umfasst, die vor dem Notar persönlich und unmittelbar stattgefunden haben, bzw jene Erklärungen, die in seiner Gegenwart abgegeben wurden.¹⁴

C. Rechtsquellen

Die gesetzlichen Gebühren eines Notars sind auch **ohne besondere Vereinbarung** seinem Entgeltanspruch zugrunde zu legen. Der Auftraggeber muss mit der gewöhnlichen Ausführung und den damit verbundenen tarifmäßigen Kosten rechnen.¹⁵ Das **RATG** ist nur subsidiär anwendbar, sofern die darin angeführten Leistungen von Notaren verrichtet werden, der Notar zu einer solchen Leistung befugt und die Entlohnung nicht im NTG oder im GKTG geregelt ist (vgl § 1 Abs 2 Satz 2 RATG). Die allgemeinen Bestimmungen des ABGB sind nur für den Fall heranzuziehen, dass für das Entgelt des Notars keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen.¹⁶ Hier ist insbes auf die **§§ 1004 und 1152 ABGB** zu verweisen, wobei für die Beurteilung der Angemessenheit die von den Standesvertretungen beschlossenen **Standesrichtlinien bzw Honorarkriterien**, die sie für ihre Begutachtungen heranziehen, maßgeblich sind.¹⁷

Kraft sondergesetzlicher Anordnung ausgenommen vom Anwendungsbereich des § 1 NTG ist die **Entlohnung als Gerichtskommissär**. Gem § 1 Abs 1 GKTG haben die Notare für Amtshandlungen, die sie als Gerichtskommissäre zu besorgen haben, Anspruch auf Gebühren nach dem GKTG. Ein Übereinkommen zwischen dem Notar als Gerichtskommissär und der Partei über die Gebühren ist unzulässig.¹⁸ Soweit der Notar als Gerichtskommissär tätig ist, sind die Bestimmungen des Art VII der STR 2000 nicht anwendbar.¹⁹ Diese Einschränkung gilt mE nicht für andere im Zuge eines Verlassenschaftsverfahrens durchgeführte Tätigkeiten iSd § 9 GKTG. Der Tarif nach dem GKTG ist im Unterschied zu jenem nach NTG nicht als Höchsttarif, sondern (außerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 5 und 6 GKTG) als verbindlicher „Fixtarif“ zu qualifizieren.²⁰

14 Forster/Dobler in Zib/Umfahrer, NO § 1 Rz 26 (Stand 1. 2. 2023, rdb.at).

15 Vgl jüngst OGH 6 Ob 88/23v NZ 2023/199.

16 Forster/Dobler in Zib/Umfahrer, NO § 1 Rz 32 (Stand 1. 2. 2023, rdb.at).

17 Michalek/Aufner, Notariatsgebühren²⁸ (2023) § 1 NTG Anm 2.

18 A. Tschugguel in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG II § 1 GKTG Rz 6 (Stand 1. 10. 2017, rdb.at).

19 Wagner/Knechtel, NO⁶ (2006) § 1 Rz 22.

20 Brugger/Petrikovics, Berufs- und honorarrechtliche Bestimmungen im Spiegel von Straf- und Europarecht, NZ 2019/13 (44).

- 5 Für bestimmte Tätigkeiten anlässlich der Durchführung eines Verlassenschaftsverfahrens hat der Notar neben der Gerichtskommissionsgebühr nach GKTG zusätzlich Anspruch auf Entlohnung nach dem NTG bzw dem RATG. Auch in diesem Fall handelt es sich um auf Antrag vom Gericht zu bestimmende Gebühren als Gerichtskommissär.²¹ Dies hat für den Notar den Vorteil, dass die Gebühren gem § 1 Z 6 lit b GEG von Amts wegen gerichtlich einzubringen sind.²² Nach dem NTG besteht gem § 9 Z 1 lit a GKTG ein zusätzlicher Anspruch für die Gebarung mit Geld, Wertpapieren, Sparbüchern und Wertsachen. In den meisten Fällen wird es sich hierbei um die Verwahrung anlässlich eines Verlassenschaftsverfahrens handeln, sofern die vermutlichen Erben, nahen Angehörigen oder Mitbewohner iSd § 147 AußStrG zur Verwahrung nicht fähig oder doch nicht bereit sind. Gem § 9 Z 1 lit b GKTG besteht weiters Anspruch auf Entlohnung für die Zeit, die für den Weg bei Amtshandlungen außerhalb der Kanzlei oder außerhalb der für die Abhaltung von Amtstagen bestimmten Räume erforderlich ist, wenn diese Amtshandlungen nur auf Verlangen einer Partei außerhalb der Kanzlei oder der genannten Räume vorgenommen werden. Nach § 9 Z 2 GKTG gebührt dem Notar zudem eine Entlohnung nach dem RATG für Verbücherungen gem § 182 Abs 2 AußStrG, und zwar nach TP 2 I 3a bzw ggf TP 3 A I 3a. Die Entlohnung bzw Gebühr des Gerichtskommissärs gem § 9 Z 1 lit a GKTG bemisst sich nach § 24 NTG; jene gem § 9 Z 1 lit b GKTG nach § 6 Abs 4 GKTG und § 26 NTG.²³
- 6 Davon abgesehen bestehen für die Honorarabrechnung folgende Bestimmungen:²⁴
- a) subsidiär anwendbar ist das **RATG** dann, wenn die darin bezeichneten Leistungen von Notaren verrichtet werden, sofern der Notar zu einer solchen Leistung befugt und die Entlohnung nicht im NTG oder im GKTG geregelt ist (§ 1 Abs 2 RATG);
 - b) im Zusammenhang mit Tätigkeiten als gerichtlicher Erwachsenenvertreter § 276 ABGB, als Kurator gem §§ 277 ff ABGB der § 283 ABGB, als Verwalter in Exekutionssachen bzw als Zwangsverwalter die §§ 82 ff EO bzw §§ 113 f EO, als Insolvenzverwalter die §§ 82 ff, 125 f und 177 Abs 3 IO, als vom Insolvenzgericht zur Geltendmachung von Forderungen bestellter Kurator der § 95a Abs 3 IO, als Treuhänder gem §§ 151 ff IO der § 204 IO,

21 Michalek/Aufner, Notariatsgebühren²⁸ § 9 GKTG Anm 2.

22 Forster/Dobler in Zib/Umfahrer, NO § 1 Rz 35 (Stand 1. 2. 2023, rdb.at).

23 A. Tschugguel in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG II § 9 GKTG Rz 2 (Stand 1. 10. 2017, rdb.at).

24 Michalek/Aufner, Notariatsgebühren²⁸ § 1 NTG Anm 2.

als Restrukturierungsbeauftragter § 15 RIRUG oder als Reorganisationsprüfer § 15 URG;

- c) ferner die §§ 1004 und 1152 ABGB iVm mit den STR 2000, insbes Art VII; diese jedoch nur **subsidiär**. Der Entgeltanspruch eines Notars ist nämlich primär im NTG geregelt. Die allgemeinen Bestimmungen über den Werkvertrag sind nur für den Fall heranzuziehen, als für sein Entgelt keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen;²⁵
- d) bzgl Grundbuchs- und Firmenbuchabfragen die §§ 2a bzw 2b GKG;
- e) anlässlich einer Mediation die STR 2000 Pkt 38.

Für nicht nach dem Notariatstarif erbrachte **rechtsfreundliche Vertretungsleistungen** eines Notars, die dem RATG gleichzustellen sind, gilt dieses als angemessene Grundlage für die Bemessung der Notarkosten.²⁶

D. Vertragserrichtung durch Rechtsanwältinnen

Mangels Vorliegens einer Honorarvereinbarung (bspw in Form eines Pauschalhonorars bei einfachen Standardverträgen bzw eines Stundenhonorars bei komplexen Vertragswerken) ist § 8 Abs 5 AHK einschlägig, der auf die Ansätze des NTG verweist. Nicht umfasst vom Verweis sind die Bemessungsgrundlagen, da diese in § 5 AHK umfassend geregelt sind. Von §§ 2 und 3 NTG nicht erfasste Leistungen können gesondert verrechnet werden. Im Fall der Begutachtung und Überarbeitung fremder Verträge normiert § 8 Abs 5 letzter Satz AHK eine Entlohnung nach TP 3A bis TP 3C als angemessen. Sofern die Überarbeitung einer mangelhaften Urkunde einer Neuerrichtung entspricht, gelangen die diesbezüglichen Bestimmungen des NTG zur Anwendung. Alternativ wird auch die Verrechnung der Hälfte der Kosten für die Errichtung eines neuen Vertrages gem § 2 Abs 1 RATG iVm § 4 NTG als zulässig angesehen.²⁷ Wie bei Abrechnung nach RATG, AHK oder Stundensatz ist zu beachten, dass nur eine Abrechnungsart gewählt werden kann und diese beizubehalten ist.²⁸ Wurde für die Hauptleistungen eines Anwaltes der Notariatstarif vereinbart, dann ist mangels besonderer Vereinbarungen zwingend, dass **Hauptleistungen und Nebenleistungen nach ein und demselben Tarif zu entlohnen** sind, weil das NTG in § 2 auch Bestimmungen über Nebenleistungen enthält (Verfassung eines Kaufvertrages,

²⁵ RIS-Justiz RS0038395.

²⁶ OGH 22. 3. 1976, Ds 3/75.

²⁷ *Ruprecht/Ziehensack*, Kostenrecht für Rechtsanwältinnen³ (2015) 13 f.

²⁸ *Masser in Csoklich/Scheuba*, Standesrecht der Rechtsanwältinnen³ 151.

der mündlich mit dem Erblasser abgeschlossen wurde und nach dessen Tod einverleibt werden soll).²⁹

- 9 Die Entlohnung eines Rechtsanwaltes für die Errichtung von Verträgen richtet sich weder nach dem RATG noch nach dem NTG. Das Entgelt ist vielmehr nach § 1152 ABGB zu bestimmen. Angemessen im Sinne des § 1152 ABGB ist jenes Entgelt, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt.³⁰

Gegenstand der tarifmäßigen Gebühr

§ 2. Die tarifmäßige Gebühr für die im § 1 genannten Tätigkeiten ist die Entlohnung für alle gewöhnlich damit verbundenen Verrichtungen in der Kanzlei des Notars.

Gliederung	Rz
A. Allgemeines	1
B. Abgrenzung zu § 3 NTG	2
C. Verrichtungen außerhalb der Kanzlei/Nebenleistungen	3
D. Kostenverzeichnis	5

A. Allgemeines

- 1 Diese Bestimmung beschreibt die **Leistungen**, die von der tarifmäßigen Gebühr umfasst werden. Es sind dies alle Verrichtungen in der Kanzlei des Notars, die gewöhnlich mit einer im § 1 NTG genannten Tätigkeit verbunden sind.¹ „**Gewöhnlich**“ bezieht sich sowohl auf die Art der Verrichtung wie auch auf deren Umfang, Schwierigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand. Welche Verrichtungen gewöhnlich mit einer notariellen Tätigkeit verbunden sind, wird nach der Art der notariellen Tätigkeit zu beurteilen sein.² Bei Errichtung von Urkunden über Rechtsgeschäfte werden in der Regel durch die Gebühr nach dem Notariatstarif mitabgegolten sein zB die Besprechung mit der Partei, die Aufnahme einer Information, das Studium der Rechtsvor-

29 OGH 25. 10. 1961, 1 Ob 439/61.

30 RIS-Justiz RS0038346.

1 ErläutRV 848 BlgNR 13. GP 9.

2 OGH 21. 12. 1993, 1 Ob 597/93.

schriften, Entscheidungen und des Schrifttums, das Verfassen und Ansagen der Urkunde sowie deren Verlesung und Erläuterung anlässlich der Unterfertigung. Ungewöhnlicher Umfang, besondere Schwierigkeit, Verantwortlichkeit oder besonderer Zeitaufwand sind Gegenstand der Erhöhung der tarifmäßigen Wertgebühr nach § 3.³

B. Abgrenzung zu § 3 NTG

Jene Verrichtungen, die zwar von ungewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit und Verantwortlichkeit oder mit besonderem Zeitaufwand verbunden sind, ihrer Art nach jedoch gewöhnlich mit der Verfassung einer rechtsgeschäftlichen Urkunde verbunden sind, sind durch die Erhöhung der Wertgebühr gem § 3 Abs 1 NTG abgegolten.⁴

C. Verrichtungen außerhalb der Kanzlei/ Nebenleistungen

Verrichtungen außerhalb der Kanzlei des Notars (bzw Rechtsanwalts) sind dagegen gesondert zu entlohnen.⁵ Ein Beispiel hierfür wäre die Vornahme von Erhebungen bei Behörden.⁶ **Nebenleistungen** dürfen somit nur dann gesondert verrechnet werden, wenn diese entweder außerhalb des Notariats erbracht wurden oder üblicherweise nicht mit der Vertragserrichtung in Zusammenhang stehen.⁷

Bei den vor dem Verfassen einer **Scheidungsvereinbarung** erbrachten Leistungen – nämlich (auch telefonische) Besprechungen sowie (E-Mail-)Korrespondenz mit der Auftraggeberin, (teils auch schriftliche) Informationsaufnahme, Studium und Erörterung der Rechtslage, konzeptive Tätigkeiten und erforderliche Erörterungen des Entwurfs – handelt es sich grundsätzlich um mit der Errichtung dieser rechtsgeschäftlichen Urkunde gewöhnlich verbundene Verrichtungen, welche somit bereits durch die tarifmäßige Gebühr nach § 2 NTG abgegolten wären. In diesem Sinne sind auch in erkennbarem Zusammenhang mit einem bevorstehenden Auftrag erfolgte und dessen sachgerech-

³ ErläutRV 848 BlgNR 13. GP 9.

⁴ OGH 10 Ob 25/22g NZ 2023/59 (*Hechenblaickner*).

⁵ RIS-Justiz RS0070769.

⁶ *Michalek/Aufner*, Notariatsgebühren²⁸ § 2 NTG Anm 3.

⁷ *Ruprecht/Ziehensack*, Kostenrecht für Rechtsanwälte³ 14.

ter Erfüllung dienende Tätigkeiten eines Rechtsanwalts mit der Vertragserstellung „gewöhnlich verbundene Verrichtungen“ iSd § 2 NTG.⁸

D. Kostenverzeichnis

- 5 Dem Notar gebührt für die Verfassung des detaillierten **Kostenverzeichnisses** kein Honorar.⁹ Ähnlich bestimmt auch § 18 RATG, dass der Rechtsanwalt für die Verfassung des Kostenverzeichnisses oder der Honorarnote an die von ihm vertretene Partei keinen Anspruch auf Entlohnung hat.

Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr

§ 3. (1) Für eine Tätigkeit, die von ungewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit, Verantwortlichkeit oder mit besonderem Zeitaufwand verbunden ist, hat der Notar Anspruch auf eine Wertgebühr in einem entsprechend höheren als dem tarifmäßigen Ausmaß, jedoch nicht mehr als auf das Doppelte der tarifmäßigen Gebühr.

(2) Für Tätigkeiten die der Notar in der Zeit von 18 Uhr bis 8 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen aus gerechtfertigten Gründen vornehmen muss oder auf Verlangen der Partei vornimmt, erhöht sich die tarifmäßige Wert- oder Zeitgebühr um die Hälfte.

Gliederung	Rz
A. Allgemeines	1
B. Gebührenerhöhung (Abs 1)	2
C. Tätigkeit außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit (Abs 2)	8
D. Vertragserrichtung durch RA	12

A. Allgemeines

- 1 Die Bestimmung regelt die (beschränkte) Möglichkeit der Tarifierhöhung bei Vorliegen bestimmter Umstände, die diese rechtfertigen. Zwingende Schranke für eine Erhöhung ist jedenfalls das Doppelte der tarifmäßigen Gebühr. Die

⁸ OGH 8. 6. 2020, 23 Ds 5/19s.

⁹ RIS-Justiz RS0070764.

Überprüfung der Frage, ob ein Grund für eine Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr vorliegt, ist anhand eines **objektiven Maßstabes** vorzunehmen.¹

B. Gebührenerhöhung (Abs 1)

Der im § 3 NTG für die Erhöhung der Wertgebühr vorausgesetzte „**ungewöhnliche Umfang**“ bezieht sich nicht auf den Wert des Gegenstands, sondern auf die **Weitläufigkeit** der Tätigkeit, also etwa langwierige Verhandlungen mit den Parteien, Klärung undurchsichtiger Rechtsverhältnisse, auch mehrfache Umarbeitung der Urkunde und ähnliche arbeitserschwerende Umstände,² wie bspw ungewöhnlich viele Nebenvereinbarungen in der Urkunde, eine Vielzahl verschiedener Vertragsparteien oder eine nachfolgende Schließung durch mehrere Vertragsparteien.³ Nach der Rsp gehöre die **Solennisierung von Abtretungsverträgen**, welche die Prüfung der Firmenbuchauszüge und der Berechtigung der Anteilsinhaber einschließe (vgl §§ 54 iVm 52 NO), zu den Kerntätigkeiten des Notars. In der **Einarbeitung einer (unkomplizierten) aufschiebenden Bedingung** sei ebenfalls kein Erschwerungsfaktor iSv § 3 Abs 1 NTG zu erblicken. Da auch keine anderen Tätigkeiten zurückgestellt worden seien, um die Solennisierungen rechtzeitig vornehmen zu können, gebühre daher **kein Zuschlag** gem § 3 Abs 1 NTG.⁴ Jene Verrichtungen, die zwar von ungewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit und Verantwortlichkeit oder mit besonderem Zeitaufwand verbunden sind, ihrer Art nach jedoch gewöhnlich mit der Verfassung einer rechtsgeschäftlichen Urkunde verbunden sind, sind bereits durch die Erhöhung der Wertgebühr gem § 3 Abs 1 NTG abgegolten.⁵

Ein **Rechtsanwalt** darf Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Urkunden nur dann als „sonstige Leistungen“ iSd § 8 Abs 5 AHK gesondert verrechnen, wenn sie ihm nicht schon nach § 2 oder § 3 NTG abgegolten wurden.⁶

Besondere Schwierigkeit oder **Verantwortlichkeit** ist dagegen anzunehmen, wenn die Rechtslage unklar ist oder der Vertragsverfasser besondere Pflichten übernimmt.⁷ Auch die **Anwendung ausländischen Rechts** wird da-

1 ErläutRV 848 BlgNR 13. GP 9.

2 RIS-Justiz RS0070800.

3 ErläutRV 848 BlgNR 13. GP 9.

4 OGH 7 Ob 173/23a NZ 2024/32.

5 RIS-Justiz RS0070775.

6 OGH 8. 2. 1995, 7 Ob 1516/95.

7 RIS-Justiz RS0070800.

runter zu subsumieren sein.⁸ Eine Erhöhung auf das **Doppelte** der tarifmäßigen Gebühr wurde von der Rsp bei Vertretungshandlungen betreffend die **Realteilung** einer Liegenschaft mit unterschiedlichen Widmungen und sieben Miteigentümern mit teils divergierenden Interessen bejaht.⁹

- 5 Auch die besondere **Dringlichkeit** einer Tätigkeit, die auf Ersuchen der Parteien sofort und unter Zurückstellung anderer Tätigkeiten getan werden muss, kann zu besonderer Verantwortlichkeit und zu besonderem Zeitaufwand führen.¹⁰ Zu bedenken gilt es in diesem Zusammenhang, dass dringende Tätigkeiten auch zu einem erhöhten **Haftungspotenzial** führen können.¹¹ Dies gilt mE insbes dann, wenn es sich gleichzeitig um komplexe Rechtsfragen handelt, die einer eingehenden vorherigen Prüfung und Recherche bedürfen. Hier wird der damit konfrontierte Notar unter sorgfältiger Abwägung mit den potenziellen Risiken zu entscheiden haben, ob er die Vornahme der Tätigkeit allenfalls auch ablehnt, weil sich die Prüfung in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht bewerkstelligen lässt, sofern mit der Partei kein Aufschub vereinbart werden kann.
- 6 Die Möglichkeit der Gebührenerhöhung gilt nur für die Wertgebühr, da die übrigen Merkmale für eine Gebührenerhöhung regelmäßig auch zu einem besonderen Zeitaufwand führen, der aber bei der auf die Dauer der für die Tätigkeit aufgewendeten Zeit abstellenden Zeitgebühr ohnehin schon berücksichtigt ist. Als Obergrenze gilt ein Zuschlag um maximal 100 % der tarifmäßigen Normalgebühr.¹²
- 7 Die einzelnen in § 3 Abs 1 NTG erwähnten Voraussetzungen müssen nicht kumulativ vorliegen. Schon das Vorliegen einer Voraussetzung kann eine Erhöhung der Gebühr, je nach Intensität, bis zu 100 % rechtfertigen. Vielfach wird jedoch eine Überschneidung der einzelnen Tatbestandselemente in Betracht kommen.¹³

C. Tätigkeit außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit (Abs 2)

- 8 **Abs 2** berücksichtigt ähnlich wie § 5 Abs 2 KGTG, dass der Notar seine Tätigkeit in der Regel nur unter Zuhilfenahme seines Kanzleipersonals ausführen kann,

8 Michalek/Aufner, Notariatsgebühren²⁸ § 3 NTG Anm 2.

9 OGH 10 Ob 25/22g NZ 2023/59 (Hechenblaickner).

10 OGH 7 Ob 173/23a NZ 2024/32.

11 ErläutRV 848 BlgNR 13. GP 9.

12 ErläutRV 848 BlgNR 13. GP 10.

13 Ähnlich A. Tschugguel in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG II § 5 KGTG Rz 5 (Stand 1. 10. 2017, rdb.at).